

Julich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thuringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Navensberg, Herr zu Navenstein zc. zc.

rfunden hiermit und fügen zu wissen; So sehe es sich auch schon seit langen Zeiten Unsere in Sott rubende Vorfahren haben angelegen seyn lassen, durch geschärfte Strafgesetz das hiesze Kürssenthum und Lande von der dasselbe drückenden Last der fremden Vettler und Landstreicher zu befreyen, und so eistig Wir auch diesen Sndzweck während der Uns von Sott verliebenen Jahre Unserer Negierung durch die in Händen habenden Mittel zu befördern gesucht haben, so hat dennoch die betrübte Ersahrung gelehret, daß bioße Verbote und einzelne Handenngen der Gerechtigkeit hierzu nicht hinlänglich sind, sondern daß das Uebel aus dem Srunde gehoben werden muß.

Es hat Uns demnach zu ungemeinen Landesväterlichen Wohlgefallen gereichet, daß durch die vereinigte Bemühungen Unserer Regierung, Confistorii und Cammer, und unter Mitwürkung Ungerer ferer getreuen Landschaft ein Plan zu Stande gekommen, durch welchen Unsere hiefige Kürstliche Lande von der drückenden Last des Bettelns bestehet werben können, und die Sicherheit wieder aufleben wird, die jeder Unterthan mit Necht fordern kann, und die Wir jedem auch so gerne gewähren möchten.

Weil aber, wenn das Betteln in einem Lande abgestellt werden soll, vor allen Dingen dahin zu sehen ist, daß die im Lande wohnhaften Armen versforgt werden, und ihre gegründeten Beschwerden ihre Erledigung erhalten, so können Wir:

1) Richt bergen, daß die guten menschenfreundliden Gesinnungen verschiedener Rirchsviele und Gemeinden, die bereits unter der Leitung ihrer wohldenkenden Geistlichen Ginrichtungen zu Versorgung ihrer Urmen gemacht haben, oder doch folche zu treffen bereit find, Unfern voll= fommenen Benfall verdienen. Gleichwie Mir aber nun verhoffen, daß dieser ruhmwurdige Eifer an den Orten, wo er schon vorhanden, nie erfalten, und wo er noch nicht in der Make da, wie es Unfer Landesväterlicher Munich ift, mit dovvelter Starte erwachen werde: 211= so begen Wir zu Unsern sammtlichen Landes= Unterthanen das aute Vertrauen, daß sie die Bemühungen ihrer hierzu ganz besonders ans gewiesenen Geistlichen und Obrigkeiten kräftigst unterfiußen werden, und daß Mir mit beruhigtem Herzen Uns bald werden überzeugen können, daß kein unversorater, kein ungetrosteter Armer in Unsern Fürstlichen Landen sich befinde.

befinde. So wie nun aber auch die dem geistlichen Beruf ganz angemessene vorzügliche Sorgfalt eines Geistlichen, oder die Bereitwilligkeit einer Gemeinde in der Erfüllung der schönen Pflicht des Wohlthuns Unserer Aufsmerksamkeit nie wird entgehen können, und Wir derselben zu seiner Zeit eingedent senn werden, so würde es Uns auf der andern Seite Leid thun, wenn Wir um der Wohlsahrth des Ganzen willen, den einen oder den andern zu der Erfüllung der Pflichten nöthigen müßten, die Wir zu seiner eignen Beruhigung, ihm ohne Unsere Landesherrliche Erinnerung unsauslöschlich eingeprägt wünschten.

- 2) Weil nunmehr die Urmen hiesiger Lande ihre behörige Versorgung erhalten haben, und als so das Vetteln derselben eine sträsliche Liebe zum Müßiggang verrathen würde, Wir auch keine Verbindlichkeit Unserer getreuen Untersthanen absehen können, fremden Vettlern und Vagabunden Allmosen zu geben, so setzen, ordenen und wollen Wir hiermit:
 - A) Daß nunmehr alles Betteln in den hiese gen Fürstlichen Landen von dem 13 miller dieses 1785 an, ganze lich und ben Zuchthausstrafe verboten sein soll, und zwar nachfolgenden Bestummungen:

B) Allen

B) Allen Sinheimischen ift alles Betteln una terfagt, jedoch ist hierunter nicht zu ver= fieben, wenn fie von den Schultheißen ihres Orts, die ihnen von auten Herzen Bugedachte Victualien und Gelber abholilen; Dagegen bleibt ihnen alles Abboh= den aus den Sausern der übrigen Land= leute, alles Unbetteln um Geld der Eins heimischen und Fremden ben Zuchthausfrafe verboten, und awar in der Maffe, daß der einheimische Urme der sum er= fenmal auf einen unerlaubten Ginfammden befunden, oder nur dessen überführt wird, sofort arretiret, vor des Orts Dbrigfeit gebracht, von diefer mit eis nem Berweise belegt, nach ernstlicher Wermalmung aber wieder entlaffen, der Frevel bingegen protocolliret werden foll; Dagegen aber, wenn er diese verbotene That zum zwentenmal vers ubt, er von der vorhandenen Milit, oder jedes Orts Obrigkeit sofort au arretiren, und mit einem Commando auf das Zuchthaus abzuführen ift.

Sier wird er nun zwar für das erstemal nicht lange behalten werden, sollte er sich sedoch wieder auf solchen Wegen betreten lassen, so wird er länger daselbst bleiben und seine Bosheit an dem Pranger büsen müssen. Ben fernern Vergehen hat er unbestimmte, und nach Besinden, als ein nicht zu bessernder Bosewicht wicht ewige Zuchthausstrafe zu gewarten. Da Wir hiernachst verhossen, daß
jeder Arme sich bescheiben und sleißig betragen wird, so thun Wir auch kund,
daß nach den getrossenen Sinrichtungen
daß Betragen eines jeden Armen nicht
verborgen bleiben, und daß Fleiß und
Wohlverhalten verhältnismäßig belohnt,
Dosheit aber und Faulheit ohnsehlbar
bestraft werden wird.

C) Allen Fremden, die mit Unsever Landes herrlichen Erlaubniß versebene Colle= ctanten ausgenommen, sie mogen Ramen haben wie fie wollen, Vornehmen und Geringen, insbesondere aber ben foges nannten Staatsbettlern, auf dem Lande bettelnden Sandwerkspurschen, wenn fie einmal gewarnet worden, immaßen folche in den Städten ihre Abfertiauna erhalten, wird das Betteln ben Ruchtbausstrafe unterfagt, mit dem Anfugen, daß fie das erstemal auf turze Zeit auf das Zuchthaus gebracht, hierauf aber ibrer Obrigfeit auf Berlangen als Saugenichtse ausgeliefert oder zum Lande binausgejagt, auch nach Befinden vorhero an den Pranger gestellt werden sollen. Auch follen bierunter begriffen fenn, alle Streicher, Die ohne behörige Dage her= umlaufen, und alle Handwerkspursche, deren Kundschaften über ein Sahr alt find, wenn fie gleich nicht betteln, in= aleichen gleichen die, so die Streicher hegen und ihnen gehehlen. Solte einer von diesen zum andernmal sich betreten lassen, so wird er auf unbestimmte und nach Bessinden Lebenslängliche Zeit auf das Zuchthaus gebracht.

- 3) Da aber diesek Verbot nicht eher ganz wurtsfam werden kann, bis auch von Seiten der Gebenden durch ein unzeitiges Mitleid die von Und hegenden Landesvätertichen Absichten nicht gesidrt werden, so besehlen Wir hiermitzdaß alles Allmosengeben, wenn es nicht in der von einem seden Pfarrer herzustellenden Maße geschiehet, mit 2. fl. straffällig seyn, und diese Strafe eines seden Orts Armencasse zu berechnen, und von eines seden Orts Obrigsteit zu seiner Zeit der Policencommission anzuzeigen seyn soll.
 - 4) Ift zur Aufrechthaltung der von Und getroffenen wohlthätigen Anstalten und zur Beschützung des Landmanns eine Anzahl leichter Neuter errichtet worden, welche die vorhandenen Streicher und Bettler auch ihre Hele ohne weiteres aufheben und auf das Zuchthaus bringen sollen, und haben alle Landesunterthanen, sie mögen unter der Miliz sehn oder nicht, ihnen ohne Weigerung und bey Vermeidung schwerer Strafe hierunter alle hülfliche Sand zu leisten.

5) Haben

5) Saben Mir ben ber Errichtung der reutenden Milis die einzige Absicht gehabt, Unfere liebe Unterthauen von der übermäßigen Laft der fremden Bettler zu entledigen, und glauben daber, daß diese Unsere Unterthanen den geringen Bentrag an Kourage und das frene Quartier für den Reuter, so wie solches noch ferner reauliret werden wird, ohne Unstand und mit autem Serzen über sich nehmen wer= Damit hieraus aber keine neue Be= schwerde Unserer Unterthanen entstehen moge, fo find Mir der ernstlichen Millensmennung, daß die gedachten Reuter außer dem freven Obdach und der regulirten Kourage nicht das geringfte, an Geld, Bictualien, Fourage, Aufwartung oder dergleichen verlangen, vielmehr einem jedem ehrlichen Landesunterthan mit gebührender Art und glimpflich begegnen follen, verordnen auch anben, daß jeder Schultheis und Einwohner befugt seyn foll, im Kall er eine ungebührliche Zunothigung von einem Meuter wider Bermuthen erfahren wurde, folthen auf der Stelle arretiren, und an die Mis litargerichte nach Coburg, ohne Bezahlung eis niger Roffen abführen zu laffen.

Wie wir denn nun ben der Ausführung dieset ganzen Sache, nichts als eine gewissenhafte Erfüllung Unserer theuern Landesherrlichen Pflichten vor Augen gehabt haben, als gebieten Wir andurch Unsern Pralaten, denen von der Ritterschaft, Unsern Beamten, Nathen in den Städten, Gerichtsbaltern Forstbedienten, Schultheisen und sonsten manniglich,

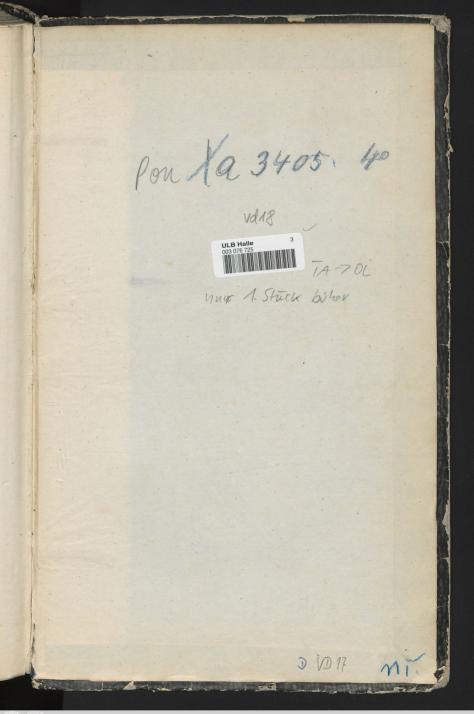
niglich, alle dem Borsiehenden gebührende unterthänigste Folge zu leisten, so lieb denenselben Unsere Fürstliche Snade und die Bermeidung unausbleibslicher scharfer Uhndung seyn kann, besehren auch eines jeden Orts Gemeinde, Taseln zu errichten auf welchen das Berbot des Bettelns ben Juchtshausstrase zu bemerken.

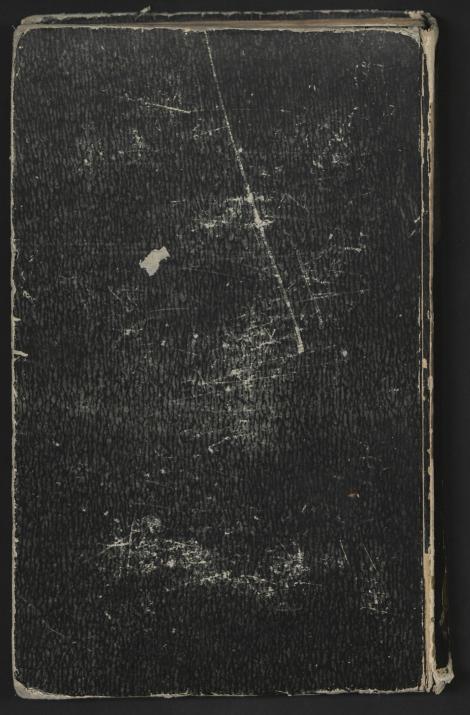
Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen. Segeben Coburg zur Ehrenburg den 19 Morel 1788.



Serenissimus.

ceun Koridedienten, Schiefcheifen und feinsten mitel









on Gottes Gnaden Wir Ernst Friederich, Herzog zu Sachsen, Iblia, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Navensberg, Herr zu Navenstein 2c. 2c.

hun hiermit kund und fügen zu wissen: bequemlichkeiten und nachtheiligen Folge Beschränkungen des Commerzes und befor Berkaufs der Lebensmittel entsteben, ba zur angenehmen, und unvergeflichen Vi-Kurforge für Unfere Landesunterthanen babin zu benken, daß der so lästige Awar Borgang so vieler Stande des Meichs veranlaffet worden, für Unfere getreue ! lichst gemildert und auch hierunter für t Red getragen werden moge. Wir haben in 17 denen Berren Bergogen zu Sachsen Meil fen Bildburghaufen Liebden Liebden, dur kunft vertrauter Rathe die Mittel in laffen, welche zu Erreichung jenes heilfa nen mochten, und haben in Einverständ ten herren herzogen verschiedene Dun De gute Volgen für die Zukunft, und